

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 18. Juni 1917.

### Inhalt.

**Verordnung:** des stellvertretenden Commandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Regelung des Abfahes von Tannen- und Fichtenholz; und Preisfestsetzung dafür betreffend.

Ausführungsbestimmungen der Kriegsamtsstelle zur Verordnung des stellvertretenden Commandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 11. Juni 1917, die Regelung des Abfahes von Tannen- und Fichtenholz; und Preisfestsetzung dafür betreffend.

### Verordnung.

(Vom 11. Juni 1917.)

Die Regelung des Abfahes von Tannen- und Fichtenholz, und Preisfestsetzung dafür betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

1. Der Verkauf des Nadelholzholzes (Stämme und Abschnitte der Tanne und Fichte aller Klassen) gefällt oder ungefällt, in aufbereitetem oder nicht aufbereitetem Zustande, ist bezüglich aller Waldungen des Befehlsbereichs ohne Unterschied des Besitzers bis auf weiteres verboten.
2. Jeder Waldeigentümer und Waldbinhaber (z. B. Domänenärar, Gemeinden, Körperschaften, Standes- und Grundherren und Private) ist verpflichtet, jede zum Verkauf fertigestellte Holzmenge, beziehungsweise jeden beabsichtigten Verkauf von Holz auf dem Stoc bezüglich der unter Ziffer 1 bezeichneten Hölzer dem Großherzoglichen beziehungsweise Städtischen Forstamt, dem die betreffenden Waldungen forstpolizeilich zugeteilt sind, sofort unter Angabe der jeweiligen Nutzungsmasse schriftlich anzumelden zwecks Weitergabe an die Kriegsamtsstelle Karlsruhe.
3. Die Kriegsamtsstelle Karlsruhe überwacht das angemeldete Holz an die in Betracht kommenden Abnehmer zum Ankauf. — Dem Verkauf sind die mit der Forstverwaltung auf einen bestimmten Zeitraum allgemein zu vereinbarenden und bekannt zu gebenden Preise und Bedingungen zu Grunde zu legen.
4. Die Kriegsamtsstelle Karlsruhe wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.



5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder Aufforderung oder Anreizung zu solcher Zuwiderhandlung wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.
6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Isbert,  
Generalleutnant

### Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 11. Juni 1917, die Regelung des Absatzes von Tannen- und Fichtenholz und Preisfestsetzung dafür betreffend.

Gemäß Ziffer 3 und 4 der oben bezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Für das aufbereitete und an die Fahr- bzw. Schleifwege verbrachte Holz sind folgende Festmeterpreise als feste Werte maßgebend

Fir- und Ta-Stämme	I	57 <i>M</i>	Abchnitte	I	54 <i>M</i>
	II	54 "		II	49 "
	III	51 "		III	38 "
	IV	46 "			
	V	40 "			
	VI	32 "			

Beträgt der vom Holzkäufer zu bezahlende Fuhrlohn von der Lagerstelle zum Sägewerk bzw. zur nächsten Bahnstation nachweisbar mehr als 8 *M* für 1 fm, so erfahren die obigen Preise eine Ermäßigung um den 8 *M* übersteigenden Fuhrlohnatz.

2. Für Verkäufe von Holz auf dem Stock, bei welchen der Käufer die Aufbereitung und Verbringung des Holzes an die Wege übernimmt, gelten die unter Ziffer 1 genannten Preise abzüglich 8 *M* für Holzaufbereitung und -Anrücken, sowie größeres Risiko des Abnehmers.
3. Im übrigen sind für die Holzverkäufe die bei den Verkäufen des Großherzoglichen Domänenärars üblichen Zahlungsbedingungen maßgebend, deren wichtigste sind: 6-monatliche Zahlungsfrist bei genügender Sicherheitsleistung oder bei Barzahlung innerhalb 4 Wochen 3% Rabatt.

- 1 Die in Ziffer 1 enthaltenen Rundholzpreise gelten zunächst für die Dauer der für die Holzlieferungen an das Feldheer festgesetzten „Nichtpreise“, das ist für die Monate Juni und Juli d. J. Sollten die Nichtpreise unverändert für einen weiteren Zeitraum erstreckt werden, so haben stillschweigend auch die oben genannten Rundholzpreise für die verlängerte Zeitdauer Geltung.

Marlsruhe, den 11. Juni 1917.

W. f. d. stellv. Gen.-Kdos. XIV. A. K.  
Kriegsamtstelle  
Stahmer,  
Major.

